



Schulungsserie
Handelsklassen

Schulung Handelsklassen Obst und Gemüse

Agenda

- Übersicht EU-Recht und nationales Recht
- Normenaufbau Allgemeine & Spezielle Vermarktungsnormen
- Kennzeichnungsvorgaben
- Qualitätskontrolle in Thüringen

lat. **qualitas** = Beschaffenheit

Qualität = Beschaffenheit einer Einheit
bezüglich ihrer Eignung,
festgelegte und
vorausgesetzte
Erfordernisse zu erfüllen.



(DIN 55350, Teil 1)

Qualität ist ...??



Erzeuger

- Innere und äußere Beschaffenheit
- Krankheitsresistenz
- Anbaueignung
- Hohe Erträge

Händler

- Frische
- Haltbarkeit
- Aufmachung
- Günstiger Preis

Verbraucher

- Frische
- Gesundheitswert
- Umweltverträglichkeit des Produktionsverfahrens

KONTROLLEUR

- Einhaltung der Konformität hinsichtlich Kennzeichnung der Produkte und der entsprechenden Normenvorschriften

Welche Vorschriften?

Allgemeine Gesetzgebung für den Bereich Lebensmittel*

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetz
- Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
- Los-Kennzeichnungsverordnung
- Mess- und Eichgesetz
- Fertigpackungsverordnung
- Preisangabenverordnung
- Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
- Rückstands-Höchstmengenverordnung

* In der jeweils gültigen Fassung

- Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse als Rechtsgrundlage zum Erlass von Normen
- Berücksichtigung der UN/ECE - Standards in den EU-Normen
- EU-Normen werden von der EU-Kommission erlassen



- **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**
über die gemeinsame Marktorganisation
für Obst und Gemüse
- **Verordnung (EU) Nr. 543/2011**
über die Kontrolle der Vermarktungsnormen
von frischem Obst und Gemüse
- **Verordnung (EU) Nr. 848/2018**
über den ökologischen Landbau und die entsprechende
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
und Lebensmittel



Wo gelten die EU-Normen?

- beim „Ab-Hof“- Verkauf von Erzeugnissen, die nicht aus eigener Produktion stammen
- beim Verkauf auf Wochenmärkten und im Einzelhandel
- bei Abgabe an Groß- und Einzelhandel
- bei Abgabe an Großküchen und Gastronomie



Verordnung (EU) Nr.543/2011

Verantwortlichkeit

Artikel 3:

Der **Besitzer** der Erzeugnisse, für die Normen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann feilhalten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen.

Er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.



Verordnung (EU) Nr. 543/2011

Kennzeichnung der Ware

Artikel 5:

an der **Verpackung**: auf einer Seite, deutlich sichtbar, lesbar

Artikel 6:

im **Einzelhandel**:

bei **vorverpackter Ware**:

(Richtlinie 79/112)

neben allen anderen, in den Normen vorgesehenen Angaben, ist zusätzlich das **Nettogewicht** anzugeben

bei **loser Ware**:

Sorte, Güteklasse, Ursprung



Handelsklassengesetz (HKG) vom 23.11.1972



- Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht
- §§ 2-3 Grundlagen für den Erlass von Rechtsvorschriften
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

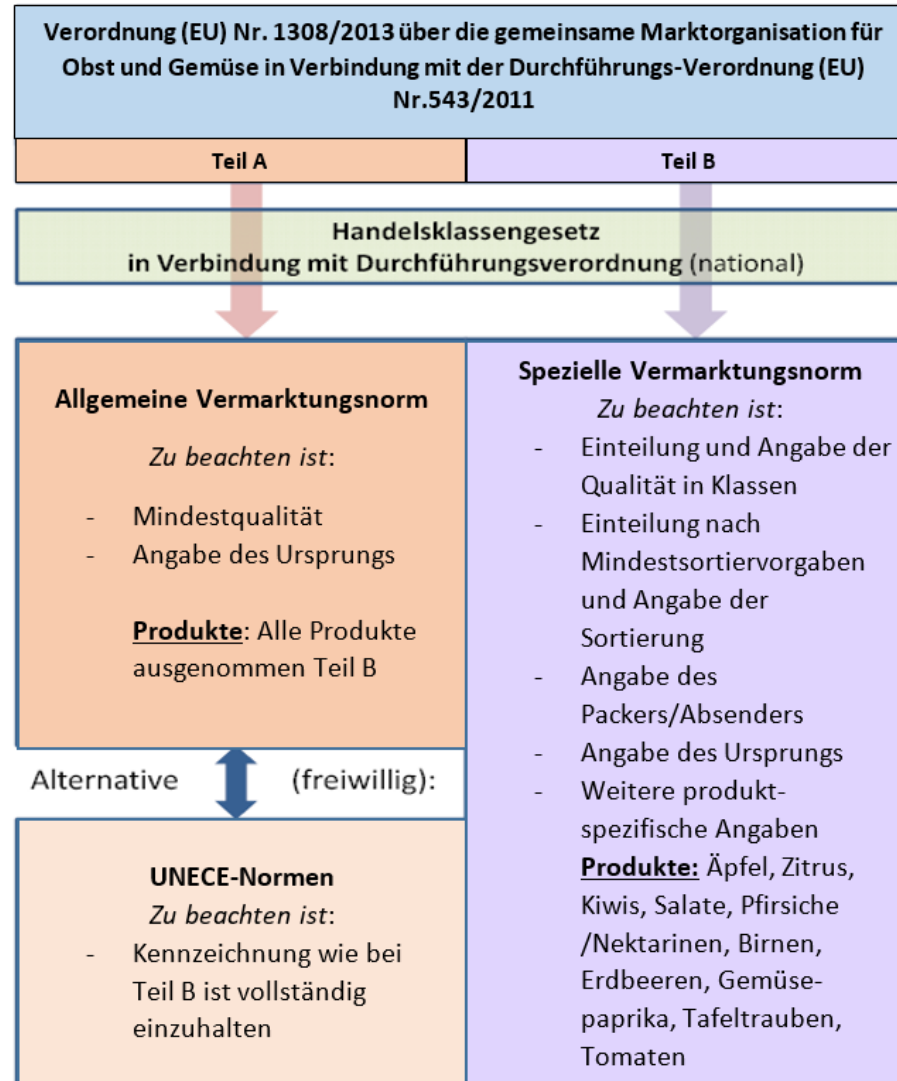
Spezielle Gesetzgebung für den Bereich Obst und Gemüse*



- Handelsklassengesetz
- Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse

* In der jeweils gültigen Fassung

EU - Vermarktungsnormen



Allgemeine Vermarktungsnorm

- Diese Vermarktungsnorm gilt bis auf wenige Ausnahmen für fast alle im Handel vorkommenden Früchte. **ACHTUNG: Speisefrüh- und Speisekartoffeln** fallen nicht unter die Norm!
- Es sind keine Vorschriften zur Größensortierung, Gleichmäßigkeit und speziellen Qualitätseigenschaften definiert.
- Es gibt keine Vorschriften zur Angabe des Packers /Absenders. Fertigpackungen sind gemäß der Fertigpackungsverordnung zu kennzeichnen. (Absender, Stückzahl, Gewicht)



Obst

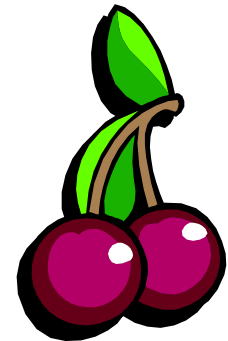


Äpfel

Nektarinen

Birnen

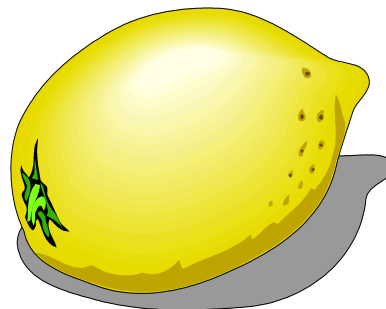
Pfirsiche



Erdbeeren

Tafeltrauben

Kiwifrüchte



Zitrusfrüchte

Orangen, Mandarinen

Tangerinen, Satsumas

Clementinen, Zitronen, usw.

Gemüse

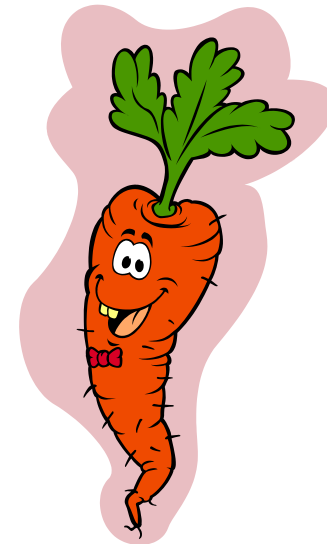


Salate



Tomaten

Paprika



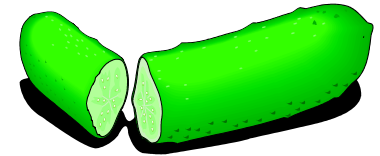


- Begriffsbestimmung
- Güteeigenschaften
 - Mindesteigenschaften
 - Klasseneinteilung
- Größensortierung
- Toleranzen
- Aufmachung
- Kennzeichnung

Mindesteigenschaften

ganz

keine abgebrochenen oder abgeschnittenen Teile



gesund

frei von Pflanzenkrankheiten,
Druckstellen, Hagelschlag, usw.

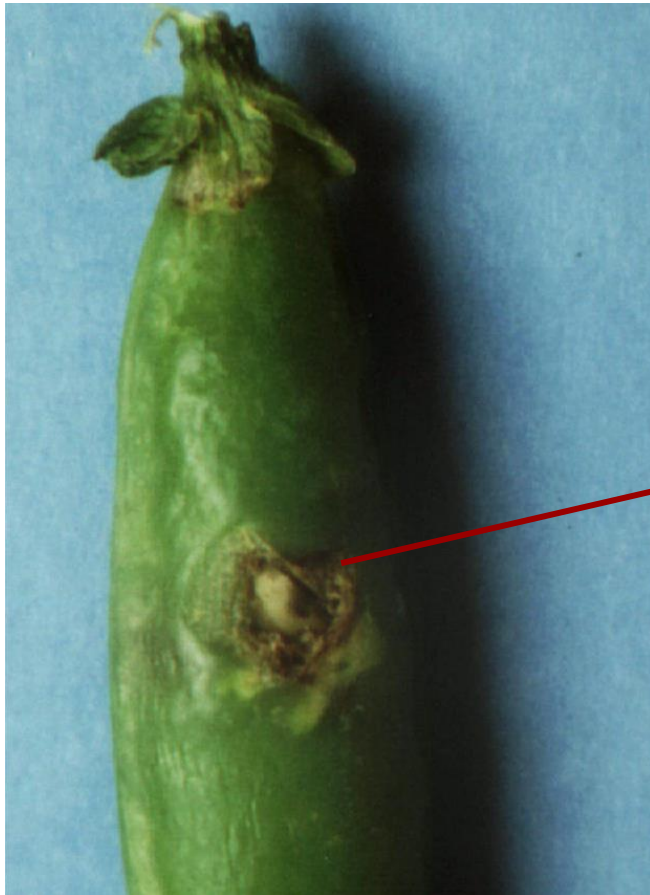
sauber

frei von Erde, Schmutz und
anderen Verunreinigungen

von frischem Aussehen

Welkeerscheinungen

ganz



nicht erfüllt von Erbsen

ganz



nicht erfüllt von Zucchini

gesund

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

**nicht
erfüllt
von
Aprikosen**

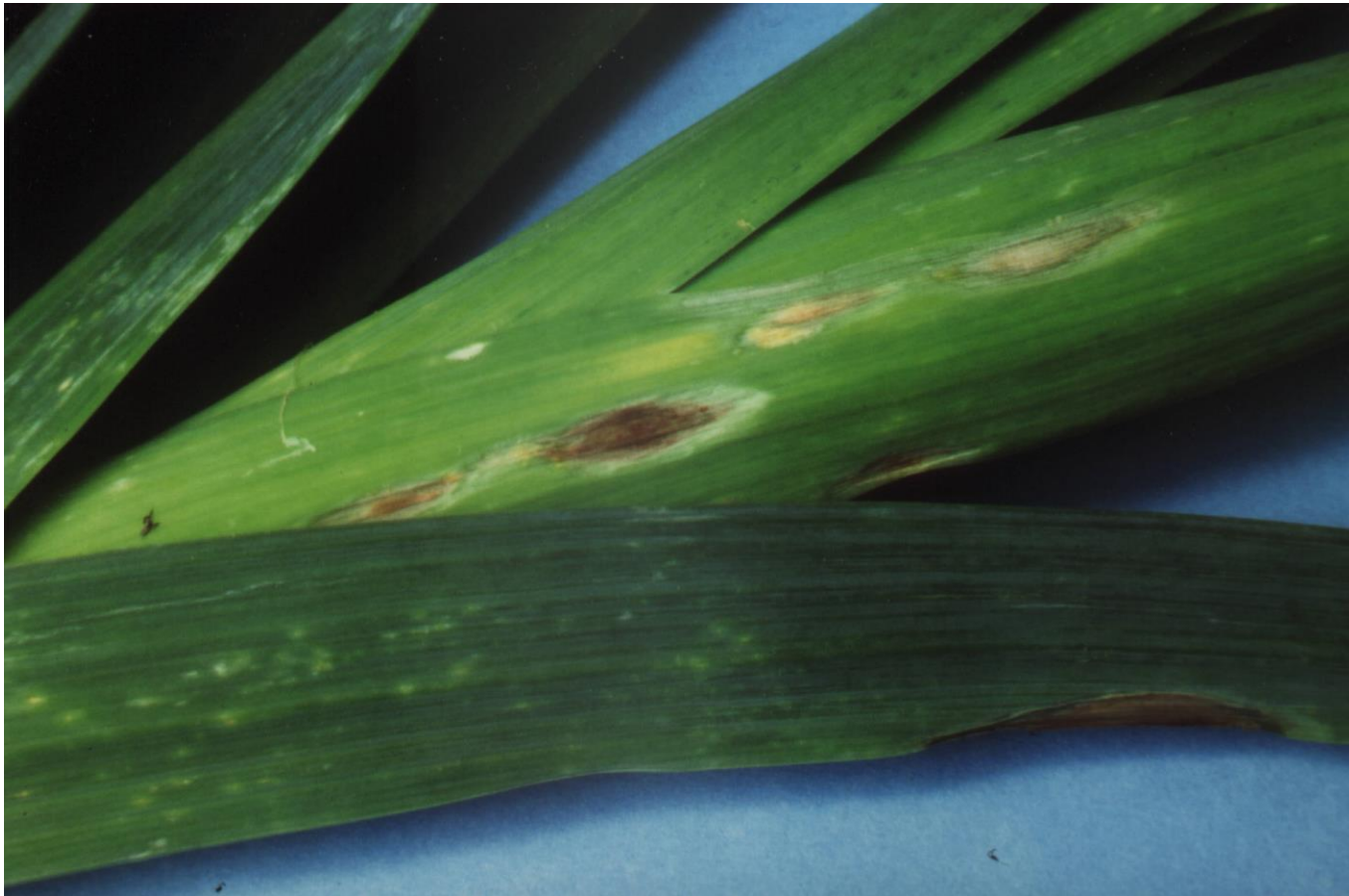


gesund

Freistaat
Thüringen

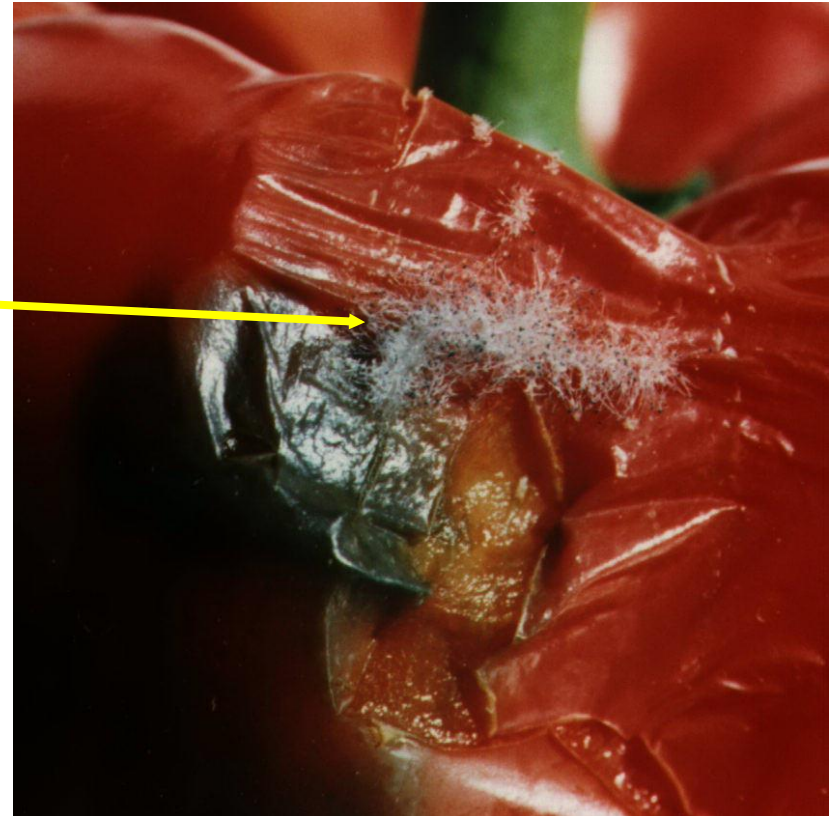
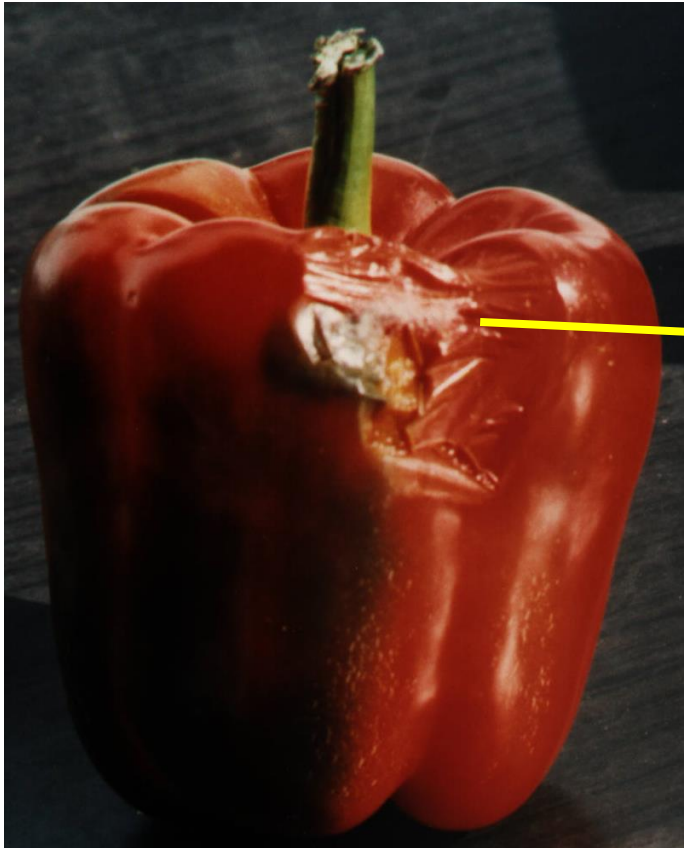


Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



nicht erfüllt von Porrée (Lauch)

gesund



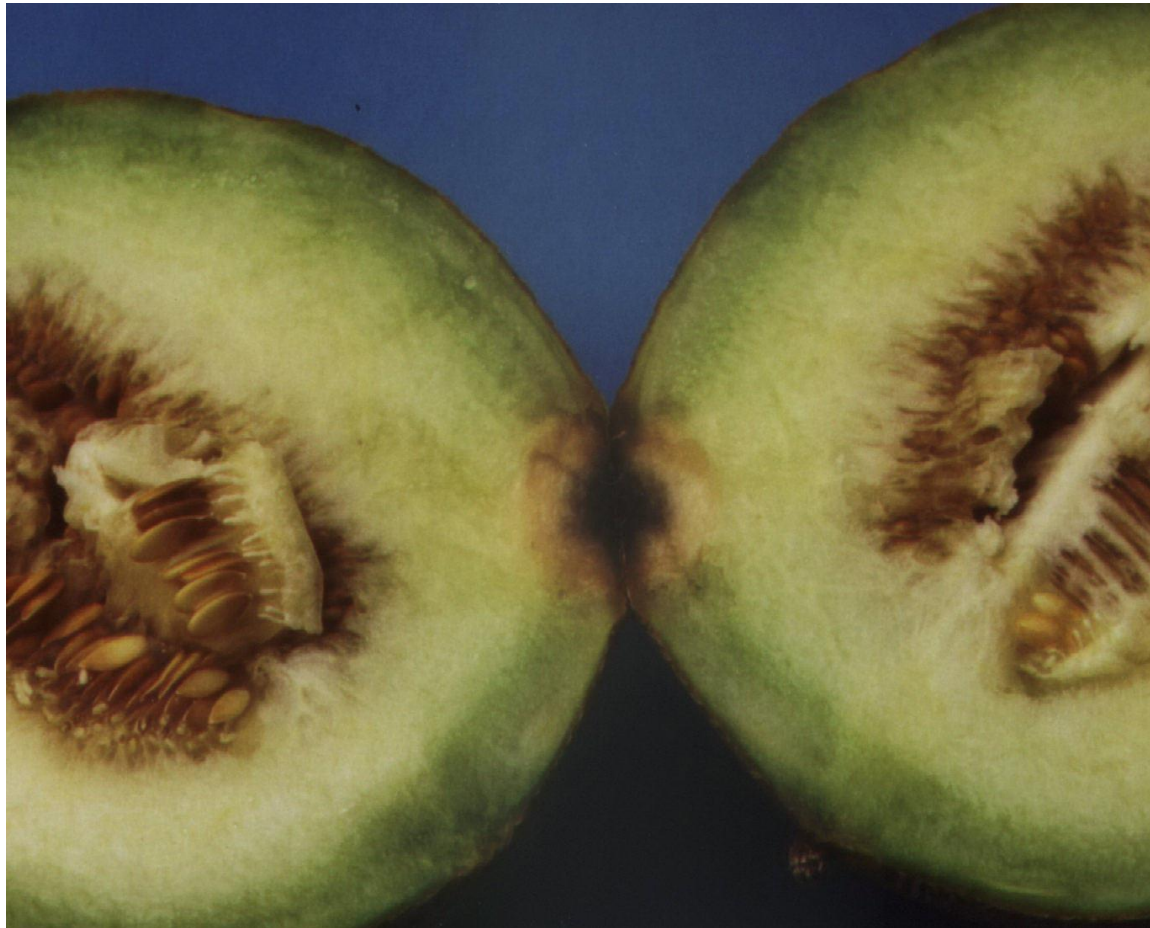
nicht erfüllt von Paprika

gesund

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



nicht erfüllt von Melonen (Galia)

**nicht
erfüllt
von
Paprika**



sauber

nicht
erfüllt
von
Radieschen



sauber

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

**nicht
erfüllt
von
Zwetschen**



von frischem Aussehen



nicht erfüllt von Kopfsalat

von frischem Aussehen



nicht erfüllt von Porrée (Lauch)

Mindesteigenschaften

praktisch frei von Schädlingen

z.B. Blatt-, Schildläuse



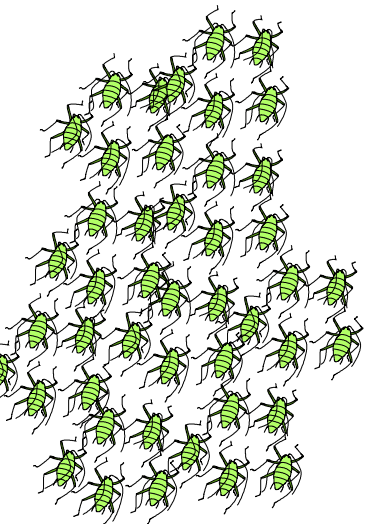
praktisch frei von Schäden durch Schädlinge

ausreichend entwickelt

besonders wichtig bei Obststarten

nicht geschossen

z.B. Salate, Lauch



frei von Schäden durch Schädlinge

**nicht
erfüllt
von
Tafeläpfeln**

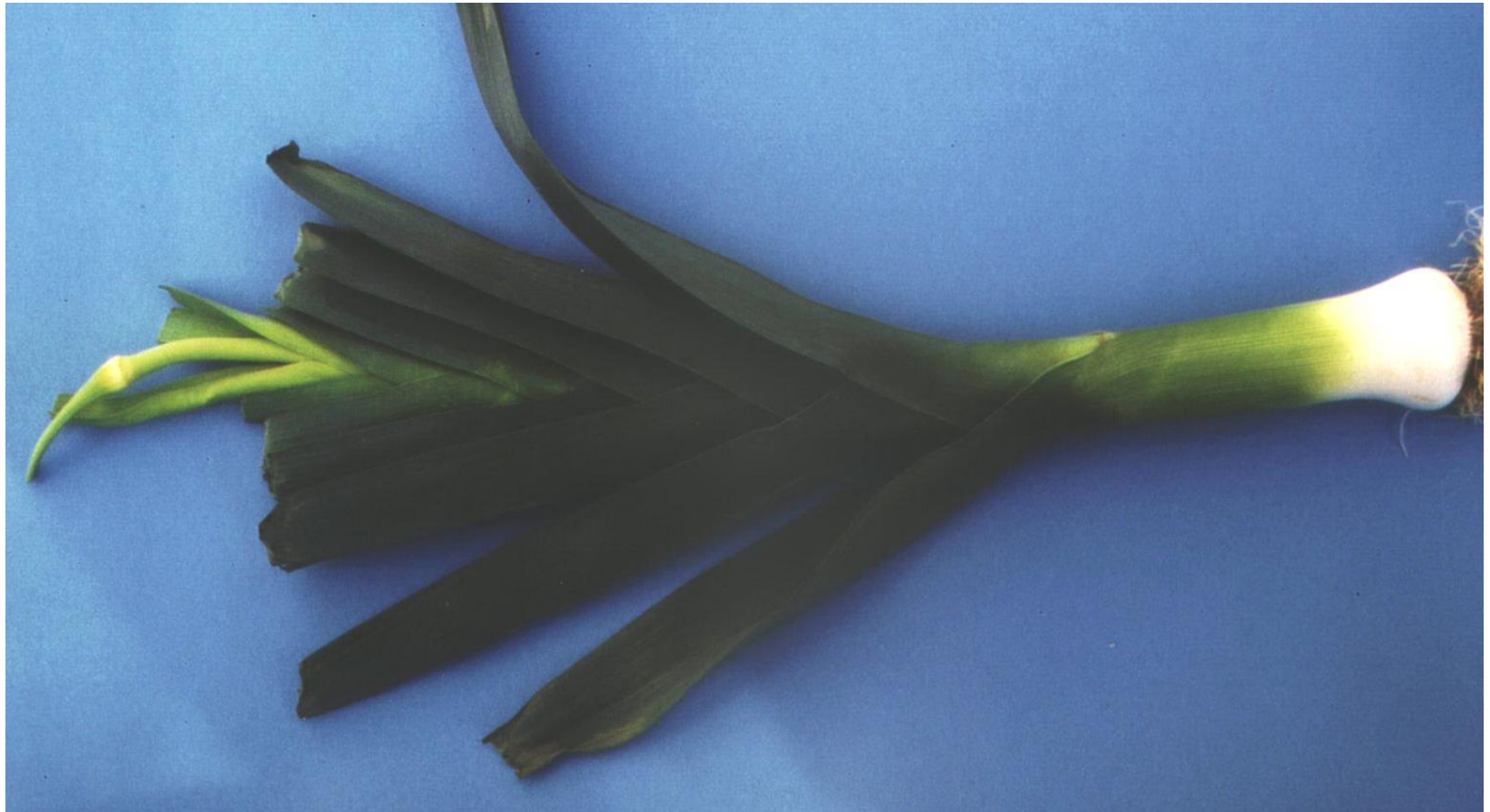


frei von Schäden durch Schädlinge



nicht erfüllt von Zwetschen

nicht geschossen



nicht erfüllt von Porrée/ Lauch

Klasse EXTRA

- höchste Qualität
- nur bei bestimmten Produkten vorgesehen
- sehr leichte Mängel sind zugelassen

Klasse I

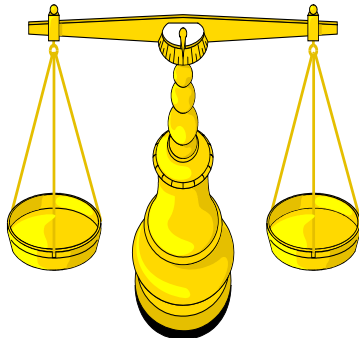
- gute Qualität
- leichte Fehler in Form, Entwicklung und Farbe
- Hauptanteil an der vermarkteten Ware

Klasse II

- Ware, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden kann
- Fehler sind zulässig
- Mindesteigenschaften müssen erfüllt sein

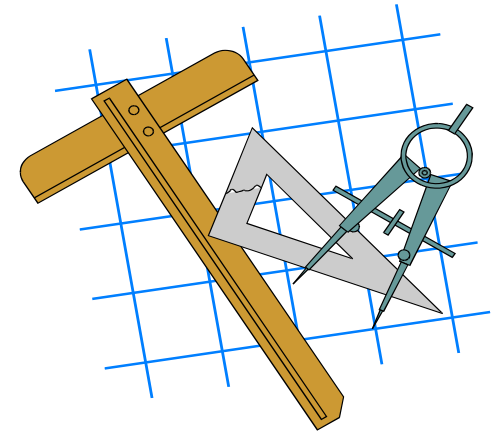
Die Erzeugnisse müssen zum Verzehr geeignet sein.
Die Haltbarkeit und das allgemeine Aussehen der
Produkte darf nicht wesentlich beeinträchtigt sein.

- **Gewicht**
(z.B. Kiwi)
- **Durchmesser**
(z.B. Äpfel)
- **Umfang**
(z.B. Pfirsiche)
- **Länge**
(z.B. Zucchini)



Festgelegt sind:

- Mindestgrößen
- Ausnahmeregelungen für einzelne Klassen
- zulässige Größenunterschiede in einem Packstück



**gelten in jedem Packstück für
Erzeugnisse, die nicht den
Anforderungen der angegebenen
Klasse entsprechen**

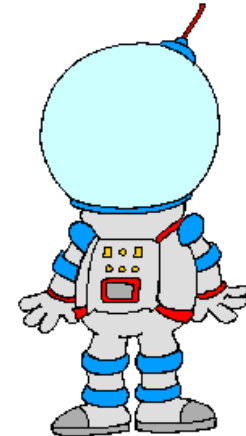
- Gütetoleranz
- Größentoleranz

Warum kennzeichnen?

- Identifizierung einer Partie
- Abgrenzung der Partie
- Identifizierung des Verursachers eines Schadens
- Hilfe zur Abwicklung von Reklamationen
- Eingrenzung des Schadens
- Erkennen schlechter Lieferanten
- Rückverfolgbarkeit
- Werbung

Art des Erzeugnisses

- **Name bzw. Art**
- **Handelstyp**
- **Sorte**
- **aus geschütztem Anbau**



➤ **Ursprungsland**

nicht ausreichend in Verbindung mit der Anschrift des Packers oder Absenders!!

Abkürzungen sind nicht zulässig (BRD, I, E, F)

➤ **nationale oder regionale Bezeichnung** wahlfrei



➤ Klasse

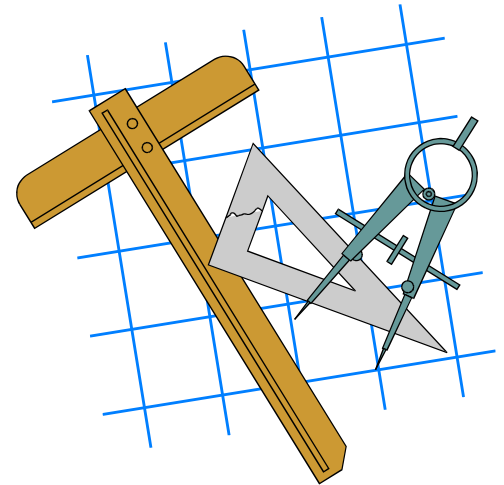
Extra (nicht immer), I, II

➤ Größe (wenn vorgeschrieben)

Sortierung nach Durchmesser,
Umfang, Länge oder Gewicht

➤ Menge (wenn vorgeschrieben)

Angabe des Gewichtes bzw. der Stückzahl



Packer und bzw. oder Absender

- **Name und Anschrift**

oder

- **kodierte Bezeichnung**

(von amtlicher Stelle erteilt bzw. anerkannt)



Kennzeichnung von Fertigpackungen offenen Verkaufspackungen loser Ware

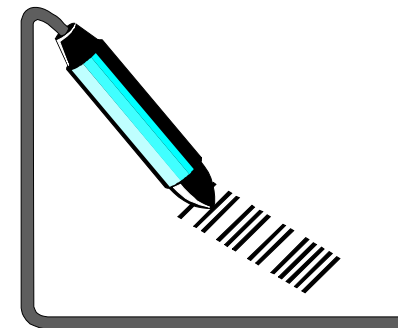
Fertigpackungen...sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses **ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung** nicht verändert werden kann.

- verschlossene Netze und Beutel
- Schalen mit Deckel, Folien-, Netzhüllung

Kennzeichnung der Fertigpackung

- Identifizierung
- Art des Erzeugnisses (Verkehrsbezeichnung)
- Ursprung des Erzeugnisses
- Handelsmerkmale

- Losnummer
- Nettogewicht/ Stückzahl
- Preis/ Grundpreis



- **Kombination** von Ziffern u./o. Buchstaben,
- für **Einheiten**, die unter **gleichen** Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden
 - ➡ Festgelegt durch Erzeuger, Hersteller, Packer oder Verkäufer
 - ➡ gewährleistet die Rückverfolgbarkeit
- nicht notwendig, wenn ein MHD angegeben ist

➤ **Nettofüllgewicht**

Angabe in Gramm (g) oder Kilogramm (kg)

➤ **Stückzahl**

zulässig bei Produkten, die nach allgemeiner

⇒ Verkehrsauffassung nur nach Stückzahl gehandelt werden

⇒ Ist die Stückzahl von außen sichtbar und leicht zählbar, braucht sie nicht angegeben zu werden

- **erforderlich erst im Einzelhandel**
erfolgt oft aus praktischen Gründen vorher
- **Grundpreis:**
Preis bezogen auf 1 kg oder teilweise 100g

Packer und bzw. oder Absender

zusätzlich möglich:

**Name und Anschrift des Verkäufers und die
Angabe „gepackt für“** oder entsprechende Angabe

das Etikett muss dann eine kodierte Bezeichnung des
Packers und/ oder Absenders enthalten

Kennzeichnung der offenen Packung

- **wie lose Ware**
- Toleranzen für Abweichung der
Nennfüllmenge geringer (nachfüllbar)
- **Losnummer** nicht am Packstück, sondern nur in
Begleitpapieren nötig

Packstück/Umpack:

auf einer Außenfläche

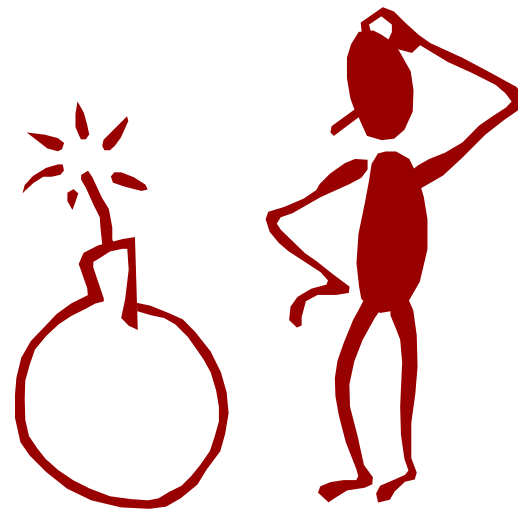
lose Ware:

auf einem Schild

Verkaufsverpackung/Fertigpackung:

auf der Packung

nicht behandelte Produkte
müssen nicht als solche
gekennzeichnet sein



E 901 Bienenwachs, weiß und gelb

E 902 Candelillawachs

E 903 Carnaubawachs

E 904 Schellack

E 912* Montansäureester

E 914* Polyethylenwachsoxide

Verwendung bei (*nur) Zitrus; Melone, Äpfel, Birnen

„konserviert“ / mit „Konservierungsstoff“

§9 Absatz 1 Ziffer 2 der ZZuIV:

E 230 Diphenyl (Biphenyl)

E 231 Orthophenylphenol

E 232 Natriumorthophenylphenol

Namentliche Nennung der Konservierungsmittel

nicht erforderlich

- Angesiedelt beim TLLLR, Referat 21, zuständig für alle Handelsstufen und Exportkontrollen
- 2022 wurden 773 Unternehmen von 1400 registrierten Betrieben kontrolliert.
- Bei den sogenannten Flaschenhalsbetrieben (Großhandel/Verteilerzentren) fanden 450 Kontrollen statt und waren somit das Hauptaugenmerk der Überwachung.
- Mängel: 2,46 % Kennzeichnungsmängel und
- Qualitätsmängel mit 3,9% wie Fäulnis, mangelnde Reife und Größensortierung in
- 5040 kontrollierten Partien



Ausblick 2024: Novellierung Verordnung (EU) Nr.543/2011 Neu VO (EU) 2429/2023 und 2430/2023

➤ Erweiterung des Kontrollumfangs:

- Fertigsalate
- Bananen
- Nüsse
- Trockenfrüchte



➤ Mehr Transparenz bei Angaben zu Herkunftsländern

➤ Erweiterung Warengruppen, die „zur Verarbeitung“ bestimmt sein können und folglich von den Vermarktungsnormen ausgenommen sind

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

